

**Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



Jahrgang 2020

31.01.2020

Nr. 02

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. Abstimmungsbekanntmachung zum Bürgerentscheid in der Gemeinde Rieseby am 16.02.2020
(S. 02)
2. Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A zur Lieferung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10
Allrad
(S. 04)

Abstimmungsbekanntmachung

Am Sonntag, dem 16. Februar 2020 findet die

Abstimmung zum Bürgerentscheid

- Aufhebung des Beschlusses der Gemeindevertretung Rieseby vom 15.08.2019 (Top 17) im Zusammenhang mit dem Gebäude „Alte Post“ -

statt.

Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Gemeinde Rieseby bildet drei Abstimmungsbezirke.

<i>Gemeinde</i>	<i>Rieseby WK 1</i>	<i>Wahlbezirk Rieseby I</i>	<i>Nr.:17</i>
<i>Gemeinde</i>	<i>Rieseby WK 2</i>	<i>Wahlbezirk Rieseby II</i>	<i>Nr.:18</i>
<i>Gemeinde</i>	<i>Rieseby WK 3</i>	<i>Wahlbezirk Rieseby III</i>	<i>Nr.:19</i>

Abstimmungsort ist die Schleischule (Grundschule), Dorfstraße 29 A, 24354 Rieseby

Das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid - Aufhebung des Beschlusses der Gemeindevertretung Rieseby vom 15.08.2019 (Top 17) im Zusammenhang mit dem Gebäude „Alte Post“ - wird in der Zeit vom 03. Februar bis 07. Februar 2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und am Donnerstag außerdem von 14:00 – 18:00 Uhr) in der Amtsverwaltung Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, Zimmer 27, für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetzes besteht.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten übersandt wurden, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die oder der Abstimmungsberechtigte das Abstimmungsrecht ausüben kann.

Abstimmungsberechtigte können nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirks abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Abstimmenden werden gebeten, die Abstimmungsbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Abstimmungsraum ausgegeben werden.

Jede/Jeder Abstimmende hat eine Stimme.

Die/Der Abstimmende gibt ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Quadrat gesetztes Kreuz oder anders eindeutig kenntlich macht, ob sie oder er die gestellte Frage mit Ja oder Nein abstimmt.

Der Stimmzettel muss von der/dem Abstimmenden in einer Abstimmungszelle des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

Die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk ist öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

Abstimmende, die einen Abstimmungsschein haben, können an der Abstimmung

- a) durch Stimmabgabe in dem festgelegten Abstimmungsbezirk oder
- b) durch Briefabstimmung

teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich im Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, Zimmer 27 einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Abstimmungsumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Abstimmungsumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig an den Gemeindeabstimmungsleiter absenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingehen kann.

Wer erst am Abstimmungstag den Abstimmungsbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Abstimmungsvorstand des auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Abstimmungsbezirkes zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung, das jede/r Briefabstimmende mit den Briefabstimmungsunterlagen erhält.

Jede abstimmungsberechtigte Person kann ihr Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 5 Abs. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes). Stimmberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Abstimmungsurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen; die Möglichkeit der Briefabstimmung bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der/des Stimmberechtigten zu kennzeichnen. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Eckernförde, 29. Januar 2020

Der Gemeindeabstimmungsleiter
In Vertretung
-Eckart-

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A

Das Amt Schlei-Ostsee, Der Amtsdirektor, Holm 13, 24340 Eckernförde, schreibt für die Gemeinde Altenhof ein Feuerwehrfahrzeug, und zwar für die Freiwillige Feuerwehr Altenhof-Aschau ein **Löschgruppenfahrzeug LF10 (Allrad)** nach DIN 1846 und DIN EN 14530- 5 öffentlich aus. Die Lieferung hat an die Freiwillige Feuerwehr Altenhof-Aschau in 24340 Altenhof zu erfolgen. Die Ausschreibung teilt sich in 4 Lose auf; Los 1: Fahrgestell, Los 2: feuerwehrtechnischer Aufbau, Los 3: feuerwehrtechnische Standardbeladung und Los 4: feuerwehrtechnische Zusatzbeladung. Das Amt Schlei-Ostsee behält sich vor, alle Lose getrennt zu vergeben.

Die Vergabeunterlagen können bis zum 16.03.2020 abgerufen werden. Die Vergabeunterlagen liegen ausschließlich in elektronischer Form unter www.subreport.de/E72582239 zum kostenlosen Download bereit. Angebotsabgabe und Submission: 16.03.2020, 10:00 Uhr, Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde.

Tariftreue:

Das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein TTG) findet Anwendung. Gemäß Paragr. 8 des TTG wird besonders darauf hingewiesen, dass Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei der Angebotsabgabe bekannt sind, die nach Paragr. 4 TTG erforderlichen Verpflichtungserklärungen abzugeben haben.

Technische Leistungsfähigkeit:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Angabe von 3 ähnlich ausgeführten Lieferungen der letzten 5 Jahre mit der Angabe der Auftraggeber mit Ansprechpartner (Referenzen) und falls möglich, mit Bildern.

Zuschlagskriterien:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe und den zusätzlichen Vertragsbedingungen aufgeführt sind.

Die Abgabe der Angebotsunterlagen hat ausschließlich in elektronischer Form unter www.subreport.de/E72582239 zu erfolgen. Bieter sind zu dem Termin am 16.03.2020 nicht zugelassen (VOL/A § 22 Abs. 2 (3)). Der Auftraggeber behält sich vor, Eignungsnachweise gemäß § 7 VOL/A nachzufordern. Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A). Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 21.03.2020

Im Auftrage
-Eckart-